

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 21. August 1985

Regensberg. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 27. März 1985 setzte die Gemeindeversammlung Regensberg die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Regensberg erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 7. Juli 1985 der Gemeinde Regensberg sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe verzichtete auf eine Stellungnahme. Der Gemeinderat Regensberg erklärte sich mit dem Entwurf einverstanden.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Regensberg werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 21.8.1985 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Regensberg (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdi-
rektionsamt, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. August 1985

5672/P4/K2

versandt: 30. Oktober 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann